Verwaltungsgerichtshof Zl. 313/78

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Z a c h und die Hofräte Dr. K a r l i k , Dr. S e i l e r , Dr. D r e x l e r und Dr. H e r b e r t h als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. N o v a k , über die Beschwerde des Dr. A in , vertreten durch Dr. Walter R i e d l , Rechtsanwalt in Wien I, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr vom 16. Dezember 1977, Zl. 6013/7-3-1977, betreffend Vorrückungsstichtag, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 3.230,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Der am 18. April 1942 geborene Beschwerdeführer steht als Oberkommissär in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-verhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist das Bundes-ministerium für Verkehr.

Er hatte am 2. Juli 1962 am Bundesrealgymnasium in Gmünd die Reifeprüfung abgelegt, anschließend im Schuljahr 1962/63 den einjährigen Maturantenlehrgang an der Bundeslehrerbildungsanstalt in Krems an der Donau besucht und mit der Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen abgeschlossen. An der Universität Wien studierte er

(21. März 1979)

Rechts- und Staatswissenschaften im Wintersemester 1964/65 und ab dem Wintersemester 1967/68, seine Promotion zum Doktor der Rechte fand am 7. Juli 1972 statt. Während der Studienzeit war er vom 1. Jänner 1967 bis 30. September 1969 als Pflichtschullehrer in Wien tätig. Vorher war er in der Zeit vom 1. Mai 1965 bis 31. Dezember 1966 bei der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft beschäftigt gewesen. Im Anschluß an das Studium war er in der Zeit vom 10. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 als Revisions-assistent bei der "Austria" Wirtschaftsprüfungs-AG tätig.

Am 1. Juli 1973 wurde der Beschwerdeführer als provisorischer Polizeikommissär auf einen Dienstposten des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III im Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien aufgenommen. Mit Bescheid dieser Behörde vom 30. Oktober 1973 wurde als sein Vorrückungsstichtag der 3. Oktober 1967 festgestellt. Hiebei wurde die Zeit, in der der Beschwerdeführer als Landeslehrer tätig gewesen und daneben dem Hochschulstudium oblegen war, als Studienzeit im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 behandelt. Soweit die Studienzeit viereinhalb Jahre überstiegen hatte, wurde sie gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 zur Hälfte berücksichtigt. Gleichfalls nach dieser Gesetzesstelle wurden Zeit des Besuches des Abiturientenlehrganges und die in den privatrechtlichen Dienstverhältnissen zurückgelegten Zeiten behandelt.

Nachdem der Beschwerdeführer am 1. Juli 1976 in den Personalstand der belangten Behörde übernommen worden war, richtete er an diese mit Schreiben vom 10. November 1976 den Antrag, seinen Vorrückungsstichtag neu auf den 6. Juni 1965 festzustellen. Im einzelnen begehrte er,

a) die Zeit des Besuches des Abiturientenlehrganges an der Lehrerbildungsanstalt gemäß § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze zu berücksichtigen;

- b) die bei den privaten Dienstgebern verbrachten Zeiten gemäß § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze dem Anstellungstag voranzusetzen, und
- c) die Studienzeit vom 1. Juli 1971 bis 7. Juli 1972 zur Gänze gemäß § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Zur Begründung führte er aus, daß es nach den seinerzeit in Geltung gestandenen schulrechtlichen Vorschriften frühestens im Jahr der Vollendung des 19. Lebensjahres möglich gewesen sei, die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen abzulegen, und zwar gleichgültig, ob sie nach fünfjähriger Ausbildung an einer Lehrerbildungsanstalt oder, wie in seinem Fall, nach Absolvierung eines einjährigen Abiturientenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt abgelegt worden sei. Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 hätte also die Zeit seines Studiums an der Lehrerbildungsanstalt bei der Ermittlung seines Vorrückungsstichtages zur Gänze dem Tag seiner Anstellung vorausgesetzt werden müssen. Sie sei im Bescheid vom 30. Oktober 1973 offensichtlich irrtümlich nur zur Hälfte berücksichtigt worden.

Hinsichtlich seiner Vortätigkeit bei der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft führte er aus, daß er dort als Schadensreferent tätig gewesen sei. Anstellungserfordernis sei die Reifeprüfung gewesen. Es sei ihm die selbständige Bearbeitung von Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, verbunden mit umfangreicher Korrespondenz und Parteienverkehr, oblegen. Er habe anhand von Schadensmeldungen sowie durch Befragen von Beteiligten und Zeugen die Verschuldensfrage bei Verkehrsunfällen zu klären und weiters im Zusammenwirken mit Sachverständigen die Höhe der Entschädigungssumme für Personen- und Sachschäden festzusetzen gehabt. Hiebei seien oftmals Verhandlungen mit Rechtsanwälten, die von den Geschädigten mit der Durchsetzung ihrer Forderung beauftragt gewesen seien, zu führen gewesen. In Fällen, in denen ein

Zivilprozeß bzw. ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen Versicherungsnehmer anhängig gewesen sei, seien Besprechungen mit Rechtsanwälten, die von der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft mit der Vertretung des Versicherungsnehmers betraut gewesen seien, geführt und die Unfallsakten entsprechend vorbereitet worden. Die gleiche Tätigkeit sei bei der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft ebenso wie bei den anderen Versicherungen auch von absolvierten Juristen ausgeführt worden.

Das die Behandlung seines Hochschulstudiums betreffende Begehren begründete der Beschwerdeführer damit, daß sich die Zeit seines Studiums, die effektiv viereinhalb Jahre überschritten habe, bis zum Jahre 1969 mit Dienstzeiten als Pflichtschullehrer überlappe. Es erschiene widersinnig und gleichheitsverletzend, formale Hochschulstudienzeiten als solche und nicht als solche und nicht als Lehrerdienstzeiten zu berücksichtigen, weil die Berufsausübung als Hindernis für den Studienfortgang angesehen werden müsse und sich bei – eben bloß formal – späterer Inskription ein anderer Vorrückungsstichtag ergäbe. Maßgeblich müsse die Studienzeit, nicht die inskribierte Zeit sein. Diesbezüglich sei im Bescheid vom 30. Oktober 1973 der Zeitraum vom 1. Juli 1971 bis 7. Juli 1972 nicht zur Gänze berücksichtigt.

Mit dem nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. Dezember 1977 wurde als Vorrückungsstichtag des Beschwerdeführers der 7. April 1967 festgestellt. In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, daß dem Antrag des Beschwerdeführers vom 10. November 1976 insoweit habe entsprochen werden können, als die Zeit seiner Vortätigkeit bei der "Austria" Wirtschaftsprüfungs-AG gemäß § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze berücksichtigt worden sei. Einer gleichartigen Behandlung der Beschäftigungszeit bei der Ersten Allgemeinen Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft habe nicht zugestimmt werden können, weil diese noch vor dem Studium

ausgeübte Tätigkeit - abgesehen von ihrer Unterwertigkeit - nicht als von besonderer Bedeutung im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne und auch ein öffentliches Interesse an einer Vollanrechnung nicht gegeben sei.

Hinsichtlich des Abiturientenlehrganges hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer entgegen, daß dieser am
2. Juli 1962 am Bundesrealgymnasium in Gmünd die Reifeprüfung
abgelegt habe. Im Hinblick darauf, daß er in den Dienstzweig "Rechtskundiger Dienst" in den Bundesdienst aufgenommen
worden sei, fehle es daher an der essentiellen Voraussetzung
für die Vollanrechnung eines für Pflichtschullehrer vorgeschriebenen zusätzlichen Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Z. 6
des Gehaltsgesetzes 1956.

In der Frage der Behandlung des Hochschulstudiums des Beschwerdeführers hielt die belangte Behörde fest, daß der Beschwerdeführer während seines Studiums vom 1. Jänner 1967 bis 30. September 1969 beim Stadtschulrat für Wien als Lehrer tätig gewesen sei, Da gemäß § 12 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes – abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 – unzulässig sei, sei ihm mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 30. Oktober 1973 die Zeit seines Studiums vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964 sowie vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1971 (viereinhalb Jahre) im Höchstausmaß im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 angerechnet worden.

Der Beschwerdeführer ficht diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften insoweit an, als damit sein Vorrückungsstichtag nicht günstiger als auf den 7. April 1967 festgestellt worden ist. Er erachtet sich durch ihn in seinem Recht auf günstigere besoldungsrechtliche Einstufung durch Vollanrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 durch unrichtige Anwendung dieser Norm sowie der Vorschriften über die Sachverhaltsermittlung, das Parteiengehör und die Bescheidbegründung verletzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde und die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift erwogen:

1.) Zur Berücksichtigung der Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt:

Die Beschwerde macht geltend, daß die gegenständliche Zeit nach § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 zu beurteilen sei, welche Norm nicht darauf abstelle, ob es sich um ein speziell auf die spätere Beamtentätigkeit ausgerichtetes Studium an einer höheren Schule handle oder nicht. Daher gehe das Argument der belangten Behörde, für den rechtskundigen Beamtendienst sei dieses Studienjahr nicht notwendig gewesen, ins Leere. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei davon auszugehen, daß er auch bei Absolvierung einer Lehrerbildungsanstalt erst im Sommer 1963 sein Mittelschulstudium abgeschlossen hätte, in diesem Falle wäre ihm das eine Jahr zweifellos anzurechnen gewesen, obgleich es auch dann nur deshalb dazu gekommen wäre, weil er damals habe Lehrer werden wollen. Als "diese Ausbildung" im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 müsse daher auch in seinem Fall der Besuch der höheren Schule einschließlich des einjährigen Lehrganges angesehen werden.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht begründet.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956
(in der Fassung des Art. I Z. 6 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle,
BGBl. Nr. 245/1970) bezieht sich auf die Zeit des erfolgreichen
Studiums an einer höheren Schule. Als höhere Schulen sind
gemäß Art. IV der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 198/1969,
für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw.

Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen,
Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen,
Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht,

Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen. Die seinerzeitigen Abiturientenlehrgänge lassen sich dieser Bestimmung nicht unterstellen, was auch daraus erhellt, daß für die Zeit des erfolgreichen Besuches eines solchen Lehrganges durch Art. I Z. 4 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ein eigener Anrechnungstatbestand (§ 12 Abs. 2 Z. 6 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956) vorgesehen wurde. Der Tatbestand wurde in die Neufassung des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 durch Art. I Z. 6 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle nicht mitübernommen, sondern durch Art. X Abs. 1 Z. 2 dieser Novelle dem Art. II Abs. 1 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle als Z. 7 angefügt. Auf den Beschwerdeführer ist diese Regelung schon deshalb nicht anzuwenden, weil die darin enthaltene Bedingung, daß für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war, auf sein Bundesdienstverhältnis nicht zutrifft. Der Beschwerdeführer stützt sich auch nicht auf diese Bestimmung. Mit der Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 (in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle) kann er aber aus dem bereits dargelegten Grund nicht durchdringen. Seine Überlegung, daß ihm ein weiteres Schuljahr angerechnet worden wäre, wenn er eine Lehrerbildungsanstalt absolviert hätte, ist zwar richtig, rechtlich aber ohne Bedeutung, weil es nur auf die vom Beamten tatsächlich durchgemachte Ausbildung anzukommen hat.

2.) Zur Vollanrechnung einer sonstigen Zeit gemäß § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956:

Nach der obigen Gesetzesstelle können Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Von einer so qualifizierten Be-

deutung ist eine Vortätigkeit dann, wenn der durch sie verursachte Erfolg der Verwendung als Beamter ohne die Vortätigkeit nur in einem beträchtlich geringeren Ausmaß gegeben wäre. Diese Prüfung ist auf den Zeitpunkt der Anstellung als Beamter und die Tätigkeit abzustellen, die der Beamte bei Antritt des Dienstes auszuüben hatte (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1973, Slg. N. F. Nr. 8393/A, u.a.).

Bei der im Beschwerdefall nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zu beurteilenden Vortätigkeit handelt es sich um die vom Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Mai 1965 bis 31. Dezember 1966 bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft ausgeübte Tätigkeit als Referent für Kraftfahrzeug-Schadensfälle. Die Beschwerde macht geltend, daß sich die Begründung der belangten Behörde für die Ablehnung einer Vollanrechnung dieser Vordienstzeit auf eine bloße Behauptung beschränke. Es fehle jede nähere Erörterung, ebenso auch jede Tatsachenfeststellung über seine seinerzeitige Tätigkeit und seine jetzige Verwendung. Seine dienstliche Tätigkeit erstrecke sich u.a. auf Flugunfalluntersuchungen und die Vorbereitung von Störungsregelungen. Die Vordienstzeit sei unerläßliche Voraussetzung dafür gewesen, daß er seine dienstliche Tätigkeit gerade in diesem Bereich von Anfang an (ohne Einschulung) erfolgreich habe verrichten können.

Der Beschwerdeführer hat in seinem Schriftsatz vom 10. November 1976 die gegenständliche Vortätigkeit näher beschrieben. Von diesem Tätigkeitsbild ist die belangte Behörde, wie auch die schlagwortartige Kennzeichnung in der Begründung des angefochtenen Bescheides zeigt, offensicht—lich ausgegangen, ein Feststellungsmangel ist daher in dieser Hinsicht nicht erkennbar. Was nun den erforderlichen Bezug zwischen der Vortätigkeit und dem Verwendungserfolg als Beamter betrifft, hat es, wie bereits oben ausgeführt, auf die Verwendung bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses anzukommen. Die nunmehrige Tätigkeit des Beschwerdeführers, die dieser erst drei Jahre später

nach vollzogenem Ressortwechsel aufgenommen hat, ist daher nicht in Betracht zu ziehen. Sohin kann auch unerörtert bleiben, ob der Behauptung des Beschwerdeführers, es sei die Vortätigkeit für seine nunmehrige Verwendung unerläßlich gewesen, sachliche Berechtigung zukommt oder nicht. Unter den gegebenen Umständen bedeutet es auch keinen wesentlichen Verfahrensmangel, daß detaillierte Feststellungen über die vom Beschwerdeführer auf Grund seiner Anstellung bei Antritt des Dienstes auszuübende Tätigkeit nicht getroffen worden sind. Denn nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes kann es nicht zweifelhaft sein, daß die vom Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 10. November 1976 beschriebene Vortätigkeit, die er noch vor der Absolvierung seines Jusstudiums ausgeübt hat, nicht als wesentliche Ursache für eine erfolgreiche Verwendung im rechtskundigen Dienst einer Bundespolizeibehörde anzusehen ist. Die Beschwerde erweist sich sohin auch in diesem Streitpunkt als unbegründet.

3.) Zum Problem der konkurrierenden Anrechnungsbestimmungen (Z. 1 und 8 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956):

Der Beschwerdeführer hat, wie aus der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich, eine Hochschulstudienzeit in der Dauer von rund fünfeinhalb Jahren aufzuweisen. Hievon deckt sich ein Zeitraum von zweieinviertel Jahren (1. Juli 1967 bis 30. September 1969) mit seiner Tätigkeit als Landeslehrer. Dieser Zeitraum erfüllt sowohl die Anrechnungsvoraussetzungen der Z. 1 des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 als auch jene der Z. 8 der genannten Gesetzesstelle. Die Frage, welcher der konkurrierenden Bestimmungen der Vorrang zukommt, könnte dahingestellt bleiben, wenn das Ergebnis davon unbeeinflußt bliebe. Im Beschwerdefall führt aber die Zuordnung zur Z. 1 der genannten Gesetzesstelle zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis, weil die sodann verbleibende Studienzeit nicht den durch die Z. 8 mit viereinhalb Jahren gezogenen Rahmen übersteigt.

Die belangte Behörde hat, hierin dem Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 30. Oktober 1973 folgend, den gegenständlichen Zeitraum als Studienzeit angerechnet, was zur Folge hatte, daß sich ein Überhang von einem Jahr ergab, der gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 nur zur Hälfte anrechenbar war. Sie hat im angefochtenen Bescheid als Begründung lediglich ausgeführt, daß die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes - von den Fällen des § 86 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 abgesehen - gemäß § 12 Abs. 8 dieses Gesetzes unzulässig sei. Diese Begründung geht aber ins Leere, weil eine Doppelberücksichtigung des in Rede stehenden Zeitraumes auch dann nicht eintritt, wenn dieser als Vordienstzeit nach § 12 Abs. 2 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 behandelt wird.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes entspricht es dem Sinn des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, daß Zeiten voll angerechnet werden, die seinen Bedingungen entsprechen. Damit läßt es sich aber nicht in Einklang bringen, daß die belangte Behörde von zwei konkurrierenden Tatbeständen jenem den Vorzug gegeben hat, der für den Beschwerdeführer ungünstiger war, weil er nur eine limitierte Vollanrechnung vorsieht. Der angefochtene Bescheid ist daher inhaltlich rechtswidrig.

Obwohl sich die Beschwerde demnach nur in dem vorstehenden Punkt als begründet erweist, mußte der angefochtene Bescheid zur Gänze gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1965 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden. Seinen Spruch bildet die Feststellung des Vorrückungsstichtages, die einzelnen hiebei berücksichtigten Zeiträume sind nur Bemessungselemente und nicht rechtlich selbständige Ahsprüche. Aus diesem Grund war es auch nicht möglich, den angefochtenen Bescheid nur "im Rahmen der Anfechtung" aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 lit. a und b VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I A Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers, BGB1. Nr. 542/1977.

Wien, am 21. März 1979 Dr. Zach Mag. Novak

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Virging